



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b> .....	2
<b>I. Allgemein</b> .....	2
Welche arbeitsschutzrechtlichen Regelungen gibt es? .....	2
<b>II. Arbeiten in Räumen</b> .....	3
Was gilt bei sommerlichen Raumtemperaturen? .....	3
Haben Beschäftigte einen Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge wegen hoher Temperaturen in Arbeitsräumen? .....	4
<b>III. Arbeiten im Freien</b> .....	4
Was gilt für Arbeitsplätze im Freien? .....	4
<b>IV. Arbeitsrechtliche Fragestellungen</b> .....	5
Darf der Beschäftigte die Arbeit einstellen, weil die oben genannten Grenzwerte überschritten werden? .....	5
Besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bzgl. Hitzeschutzmaßnahmen? .....	6

## Einleitung

In den Sommermonaten kann es immer wieder zu Außentemperaturen kommen, die auch die Raumtemperaturen in Arbeitsräumen steigen lassen. In diesen FAQ finden Sie einen kurzen Überblick über arbeits(schutz)rechtliche Regelungen zum Arbeiten bei sommerlichen Temperaturen in Arbeitsräumen und im Freien. Bei den Arbeitsräumen geht es um Räume, die keinen spezifischen raumklimatischen Anforderungen unterliegen, sondern insbesondere um Arbeitsräume in Gebäuden, die aufgrund hoher Außenlufttemperaturen aufgeheizt werden.

## I. Allgemein

Welche arbeitsschutzrechtlichen Regelungen gibt es?

Das [Arbeitsschutzgesetz](#) und u.a. die [Arbeitsstättenverordnung](#) (ArbStättV) geben dem Arbeitgeber auf, die Arbeit so zu gestalten, bzw. die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen für das Leben bzw. die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden.

Die [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#) (ArbMedVV) hat zum Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen, einschließlich Berufserkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Instrumente dafür sind insbesondere die Pflicht- und Angebotsvorsorge bei bestimmten definierten Tätigkeiten.

In den „Arbeitsschutzverordnungen“, wie z.B. der ArbStättV und der ArbMedVV werden oft unbestimmte Rechtsbegriffe benutzt, um Schutzziele zu beschreiben. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind nicht sehr aussagekräftig, bzw. es bleibt oftmals die Frage, wie die Schutzziele erreicht werden können. Im Arbeitsschutz spielen daher konkretisierende Technische Regeln eine wichtige Rolle. Für etliche Arbeitsschutzverordnungen gibt es Technische Regeln, wie z.B. für die ArbStättV ([ASR](#)) oder die ArbMedVV ([AMR](#)).

Diese Technischen Regeln werden von dem nach der jeweiligen Verordnung zuständigen Ausschuss erstellt und geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Diese Technischen Regeln sind zwar nicht verbindlich, aber bei Einhalten der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Regelung der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, was zulässig ist, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen und dies im Streitfall auch nachweisen.

## II. Arbeiten in Räumen

### Was gilt bei sommerlichen Raumtemperaturen?

In Ziff. 3.5 Anhang der Arbeitsstättenverordnung heißt es, dass Arbeitsräume eine **gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur** haben müssen.

Hierzu wurde die Technische Regel für Arbeitsstätten zur Raumtemperatur ([ASR A 3.5<sup>1</sup>](#)) erstellt. Der Grundsatz lautet, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen 26°C nicht überschreiten soll.

Bezüglich des sommerlichen Wärmeschutzes in Arbeitsräumen gilt Folgendes:

Bei einer **Außenlufttemperatur bis 26°C** kann auch übermäßige Sonneneinstrahlung zu hohen Raumtemperaturen führen. Dann sind nach der Technischen Regel zunächst geeignete Sonnenschutzsysteme an Fenstern, Oberlichtern und Glaswänden zu installieren, damit die **Raumtemperatur** nicht über 26°C steigt.

Wenn die **Außenlufttemperatur über 26°C** steigt und auch die Lufttemperatur in Arbeitsräumen trotz geeigneter Sonnenschutzsysteme **mehr als 26°C** beträgt, **soll** der Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z.B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
- effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z.B. Nachtauskühlung)
- Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z.B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
- Lüftung in den frühen Morgenstunden
- Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
- Lockerung der Bekleidungsregelungen
- Bereitstellen geeigneter Getränke (z.B. Trinkwasser)

---

<sup>1</sup> „ASR A 3.5“ bedeutet „technische Regel zu Ziff. 3.5 Anhang der Arbeitsstättenverordnung“

Bei schwerer körperlicher Arbeit, wenn besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung getragen werden muss oder wenn hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich Vorbelastete und besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter) im Raum tätig sind, ist die Gefährdungsbeurteilung anzupassen und über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Bei Überschreiten der Lufttemperatur im Raum von **über 30°C müssen** wirksame Maßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden (Beispiele für solche Maßnahmen siehe oben). Die Beanspruchung der Beschäftigten muss dann reduziert werden.

Bei Überschreiten der Lufttemperatur im Raum von **über 35°C** ist der Raum ohne

- technische Maßnahmen (z.B. Luftduschen, Wasserschleier),
- organisatorische Maßnahmen (z.B. Entwärmungsphasen) oder
- persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Hitzeschutzkleidung)

**nicht** als Arbeitsraum **geeignet**.

Die ASR A 3.5 finden Sie in der aktuellen Fassung im Internet unter:

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-5.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-5.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

### **Haben Beschäftigte einen Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge wegen hoher Temperaturen in Arbeitsräumen?**

Die [AMR 13.1](#) „Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können“ führt in der Vorbemerkung ausdrücklich aus, dass jahreszeitlich bedingte hohe Außenlufttemperaturen am Arbeitsplatz grundsätzlich nicht das Erfordernis einer Pflichtvorsorge auslösen. In diesem Fall sind Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen.

## **III. Arbeiten im Freien**

### **Was gilt für Arbeitsplätze im Freien?**

Beschäftigte, die im Freien arbeiten, sind anderen Einflüssen ausgesetzt als Beschäftigte, die in geschlossenen Räumen arbeiten.

### **Arbeitsstättenverordnung (ASR)**

Nach der Definition in der ArbStättV sind Arbeitsplätze Bereiche, in denen Beschäftigte tätig sind, das können auch Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebs sein.

Ziffer 5.1 Anhang ArbStättV besagt, dass Arbeitsplätze im Freien so einzurichten und zu betreiben sind, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass diese Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Werden die Beschäftigten auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten nicht gesundheitsgefährdenden äußeren Einwirkungen ausgesetzt sind.

Die technische Regel „ASR A 5.1“ finden Sie in der aktuellen Fassung im Internet unter:  
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A5-1>.

### **Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (AMR)**

In § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang Teil 3 Abs. 2 Nr. 5 ArbMedVV ist geregelt, dass der Arbeitgeber bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag eine **Angebotsvorsorge** anzubieten hat. Weiter hat der Arbeitgeber Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst geringgehalten wird. Hierzu gibt es die **AMR 13.3** „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“.

## **IV. Arbeitsrechtliche Fragestellungen**

### **Darf der Beschäftigte die Arbeit einstellen, weil die oben genannten Grenzwerte überschritten werden?**

Ein Recht auf bezahlte Freistellung („Hitzefrei“) gibt es nicht. Allein wegen der Hitze haben Beschäftigte kein Recht, der Arbeit fernzubleiben.

Sind Beschäftigte (möglicherweise auch hitzebedingt) arbeitsunfähig krank, so besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Der Beschäftigte muss entsprechend § 5 EFZG seine Arbeitsunfähigkeit anzeigen und ggf. nachweisen.

Sonderregelungen, wie insbesondere § 11 Abs. 3 MuSchG für schwangere Beschäftigte, bleiben unberührt.

## Besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bzgl. Hitzeschutzmaßnahmen?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und bei Festlegung von Schutzmaßnahmen nach § 3 ArbSchG steht dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG zu. Bei den technischen Regeln handelt es sich **nicht** um verbindliche Vorgaben, so dass dem Arbeitgeber auch bei bestehenden technischen Regeln ein Handlungsspielraum verbleibt. In diesem Rahmen hat der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG mitzubestimmen.

---

### Impressum

© Juni 2026

Arbeitgeber Baden-Württemberg e.V.  
Abt. Arbeitsrecht

Türlenstraße 2  
70191 Stuttgart

Tel.: 0711 7682-0  
Fax: 0711 7682-216

E-Mail: [info@unternehmer-bw.de](mailto:info@unternehmer-bw.de)  
Internet: [www.unternehmer-bw.de](http://www.unternehmer-bw.de)